



# Amtlicher Schulanzeiger

für den

## REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 6

2012

### Inhaltsverzeichnis

<b>Amtlicher Teil</b> .....	70
- Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2014 nach der Lehramtsprüfungsordnung II .....	70
- Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule (auch für Hauptschulen) sowie der Mittelschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2013.....	71
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 an Mittelschulen (auch für Hauptschulen) sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke .....	74
- Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin Stahl- und Metallbautechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen .....	78
- Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Landshut I.....	79
- Stellenausschreibung: Funktionsstellen .....	81
<b>Nichtamtlicher Teil</b> .....	83
- Stellenausschreibung: Ausschreibung der Stelle eines/einer stellvertretenden Schulleiters / Schulleiterin Pädagogisches Zentrum St. Josef Parsberg.....	83
- Herbstakademie der KEG Oberpfalz .....	84
- 36. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein .....	86
- Buchbesprechungen.....	87

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie  
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: [www.ropf.de](http://www.ropf.de)

## Amtlicher Teil

# Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2014 nach der Lehramtsprüfungsordnung II KMBek vom 22. März 2012 Az. VII.2-5 S 9153-6-7a.19 565

### I.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2012 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl S. 584), begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2014 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428) teil.

Die Prüfungszeiträume und Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 11. Juni 2012, bis Freitag, 1. Februar 2013, an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 6. Mai 2013, bis Freitag, 25. Oktober 2013, an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 23. September 2013, bis Freitag, 8. November 2013, an den Seminarschulen,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 23. September 2013 bis Freitag, 8. November 2013, an den Seminarschulen.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

### II.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2012 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem **Erweiterungsfach** abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

### III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2014 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2013 nicht bestanden haben und die zur **Wiederholung** der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit vom 6. Mai 2013 bis 25. Oktober 2013 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 8. März 2013 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

### IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2014 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2013 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur **Notenverbesserung** wiederholen wollen (§ 16 Abs.2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2013 bestanden haben, sich bis spätestens 4. März 2013 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 30. April 2013 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablingung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin / der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, dass für sie / ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer / seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen.

Das Thema für eine ggf. zu fertigende Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens **8. März 2013** einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 6. Mai bis 25. Oktober 2013 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

**Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss  
der Mittelschule (auch für Hauptschulen)  
sowie der Mittelschulstufe an Volksschulen  
zur sonderpädagogischen Förderung und an  
Schulen für Kranke 2013**

KMBek vom 30. März 2012 Az.: IV.2-IV.6-S 7503(2013)-4.25 825

**A) Mittelschule**

**1. Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule 2013 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684) durchzuführen. Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

**2. Zeitplan**

Für die **schriftliche** Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

**Montag, 17. Juni 2013**

**Deutsch (§ 60 Abs. 6 Nr. 1 VSO) 200 Minuten Arbeitszeit**

Teil A

Rechtschreiben I:

Modifiziertes Diktat

8.30 Uhr bis 8.50 Uhr

Rechtschreiben II:

Rechtschreibstrategien

8.55 Uhr bis 9.10 Uhr

Teil B

Schriftlicher Sprachgebrauch:

Textarbeit

9.20 Uhr bis 12.05 Uhr

**Dienstag, 18. Juni 2013****Englisch (§ 60 Abs. 6 Nr. 3 VSO) 120 Minuten Arbeitszeit**

Teil A bis B

Listening Comprehension  
and Use of English

8.30 Uhr bis 9.10 Uhr

Teil C bis D

Reading Comprehension,  
Mediation and Text Production

9.20 Uhr bis 10.40 Uhr

**Muttersprache (§ 30 Abs. 3 und § 60 Abs. 6 Nr. 5 VSO)****120 Minuten Arbeitszeit**

8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

**Mittwoch, 19. Juni 2013****Mathematik (§ 60 Abs. 6 Nr. 2 VSO) 150 Minuten Arbeitszeit**

8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

**3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache**

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2012 / 2013 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt:

Derzeit zugelassene Sprachen:

Albanisch, Amharisch, Arabisch, Birmanisch (Burmese / Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tigrina, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch.

**Prüfungstermine im Schuljahr 2012 / 2013 sind:**

- **Donnerstag, 17. Januar 2013 (1. Zwischenprüfung)**
- **Mittwoch, 13. März 2013 (2. Zwischenprüfung)**
- **Dienstag, 18. Juni 2013 (Abschlussprüfung)**

**4. Projektprüfung**

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

**5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2012** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am **Fernprüfverfahren (Muttersprache)** zu melden.Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der **Abschlussprüfung** benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2013**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.**6. Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

**7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse**Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2013 / 2014 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 19. Juli 2013**, und am **Montag, 22. Juli 2013**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am **Dienstag, 23. Juli 2013**, und bei Bedarf am **Mittwoch, 24. Juli 2013**, bzw. **Donnerstag, 25. Juli 2013**, statt.**8. Nachholtermin**Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **16. bis 19. September 2013** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2013** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

**B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung****1. Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2013 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

**2. Zeitplan**

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 60 Abs. 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

**Montag, 17. Juni 2013**

**Deutsch:** 8.30 Uhr  
200 Minuten Arbeitszeit

**Dienstag, 18. Juni 2013**

**Englisch:** 8.30 Uhr  
120 Minuten Arbeitszeit

**Nichtdeutsche Muttersprache:** 8.30 Uhr  
120 Minuten Arbeitszeit

**Deutsche Gebärdensprache:** 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

**Mittwoch, 19. Juni 2013**

**Mathematik** 8.30 Uhr  
150 Minuten Arbeitszeit

**3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache**

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Buchstabe A Nr. 3) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

4. Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

**5. Deutsche Gebärdensprache**

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich / praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich / kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 VSO). Bei der mündlich / kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmer / Teilnehmerinnen zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

**6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2012** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2013**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

**7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse**

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die zum Schuljahr 2013 / 2014 in die 10. Klasse der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, **19. Juli 2013**, und am Montag, **22. Juli 2013**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am Dienstag, **23. Juli 2013**, und bei Bedarf am Mittwoch, **24. Juli 2013**, bzw. Donnerstag, **25. Juli 2013**, statt.

**8. Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **16. bis 19. September 2013** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2013** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

**C) Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des  
qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013  
an Mittelschulen (auch für Hauptschulen)  
sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung  
und Schulen für Kranke**

KMBek vom 3. April 2012 Az.: IV.2-IV.6-5 S 7501(2013)-4.23 861

**A) Mittelschulen****1. Rechtsgrundlage**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) durchzuführen.

**2. Zeitplan**

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Mittelschulen gilt folgender Zeitplan:

**Freitag, 21. Juni 2013**

**Muttersprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)**  
**180 Minuten Arbeitszeit**

Teil A Wortschatzkenntnisse und textgebundenes Schreiben	8.30 Uhr bis 10.00 Uhr
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben und freies Schreiben	10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

**Montag, 24. Juni 2013**

**Englisch (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)**  
**120 Minuten Arbeitszeit**

Teile A und B Listening Comprehension and Use of English	8.30 Uhr bis 9.05 Uhr
Teil C bis D Reading Comprehension and Text Production	9.15 Uhr bis 10.10 Uhr

**Dienstag, 25. Juni 2013****Deutsch (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)****180 Minuten Arbeitszeit**Teil A  
Rechtschreibung 8.30 Uhr bis 10.00 UhrTeil B  
Schriftlicher Sprachgebrauch 9.20 Uhr bis 11.45 Uhr**Deutsch als Zweitsprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)****90 Minuten Arbeitszeit**Teil A  
Lückendiktat und Spracharbeit 8.30 Uhr bis 9.00 UhrTeil B  
Textarbeit 9.10 Uhr bis 10.10 Uhr**Mittwoch, 26. Juni 2013****Mathematik (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)****100 Minuten Arbeitszeit**

Teil A 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Teil B 9.10 Uhr bis 10.20 Uhr

**Donnerstag, 27. Juni 2013****Physik / Chemie / Biologie / Geschichte /****Sozialkunde / Erdkunde****60 Minuten Arbeitszeit****(§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 VSO) 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr****3. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“**

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher, dürfen dabei verwendet werden. Elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von zehn Minuten vorgesehen.

**4. Projektprüfung**

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

**5. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache**

Gemäß § 54 Abs. 2 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2013 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

**Prüfungstermine im Schuljahr 2012 / 2013 sind:**

- **Dienstag, 16. April 2013 (Leistungstest)**
- **Freitag, 21. Juni 2013 (Abschlussprüfung)**

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Folgende Sprachen können gewählt werden:

Derzeit zugelassene Sprachen:

Albanisch, Amharisch, Arabisch, Birmanisch (Burmese / Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thai-ländisch, Tigrina, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am sogenannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

#### 6. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Meldung erfolgt 2013 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **8. März 2013** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

#### 7. **Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

#### 8. **Nachholtermin**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **23. September bis 26. September 2013** nachholen (§ 58 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Das Staatliche Schulamt bildet dazu eine Gruppe von Lehrkräften, die die erforderlichen Prüfungsaufgaben erstellt.

#### 9. **Einzelprüfung in Englisch**

Nach § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

#### 10. **Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber**

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 VSO bis zum **1. März 2013** an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### **B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

#### 1. **Rechtsgrundlage**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

#### 2. **Zeitplan**

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 54 VSO festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

#### **Freitag, 21. Juni 2013**

##### **Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)**

8.30 Uhr  
180 Minuten Arbeitszeit

#### **Montag, 24. Juni 2013**

##### **Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)**

8.30 Uhr  
90 Minuten Arbeitszeit

##### **Deutsche Gebärdensprache (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)**

30 + 15 Minuten Arbeitszeit



**Dienstag, 25. Juni 2013**

**Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)** 8.30 Uhr  
180 Minuten Arbeitszeit

**Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F und in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)** 8.30 Uhr  
90 Minuten Arbeitszeit

**Mittwoch, 26. Juni 2013**

**Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)** 8.30 Uhr  
100 Minuten Arbeitszeit

**Donnerstag, 27. Juni 2013**

**Physik / Chemie / Biologie  
Geschichte / Sozialkunde/  
Erdkunde (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Nr. 5 VSO)** 8.30 Uhr  
60 Minuten Arbeitszeit

**3. Projektprüfung**

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

**4. Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache**

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchstabe A Nr. 3) und Muttersprache (siehe Buchstabe A Nr. 5) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

**5. Deutsche Gebärdensprache**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen / praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen / kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen / kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen / Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

**6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Meldung erfolgt 2013 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **8. März 2013** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

**7. Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

**8. Nachholtermin**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **23. September bis 26. September 2013** nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

**9. Einzelprüfung in Englisch**

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch

(Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

#### 10. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum **1. März 2013** an der öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Mittelschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin / der Bewerber ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer staatlichen anerkannten privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

#### C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin  
Stahl- und Metallbautechnik“  
an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen  
RBek vom 8. Mai 2012 ROP-SG44-5204.2-6-3**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18. April 2012 (Auszug) bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 8. Mai 2012  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung  
über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin“  
Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik,  
Stahl- und Metallbautechnik, Elektrotechnische Systeme  
vom 18. April 2012 Nr. 44-5204-970**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin“

Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik

Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme

wird folgender Fachsprengel gebildet:

- (1) Grundstufe (alle drei Fachrichtungen)  
nicht abgedruckt
- (2) Fachstufe Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik  
nicht abgedruckt
- (3) Fachstufe Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Pfarrkirchen	11-13	Regierungsbezirk Niederbayern aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Städte Amberg und Regensburg</li> <li>- die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg</li> <li>- der Landkreis Schwandorf Süd und Schwandorf Mitte, d. h. die Gemeinden Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i.d.OPf. (Markt), Burglengenfeld (Stadt), Dieterskirchen, Fensterbach, Maxhütte-Haidhof (Stadt), Neukirchen-Balbini (Markt), Neunburg vorm Wald (Stadt), Nittenau (Stadt), Schmidgaden, Schwandorf (Stadt), Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld (Markt), Schwarzhofen (Markt), Steinberg, Stulln, Teublitz (Stadt), Thanstein, Wackersdorf</li> </ul>

- (4) Fachstufe Fachrichtung Elektrotechnische Systeme  
nicht abgedruckt

**§ 2**

Dieser Fach Sprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012  
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin  
Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“  
an der Staatlichen Berufsschule Landshut I  
RBek vom 8. Mai 2012 ROP-SG44-5204.2-6-4**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18. April 2012 (Auszug) bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 8. Mai 2012  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung  
über die Errichtung eines Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin“  
Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik,  
Stahl- und Metallbautechnik, Elektrotechnische Systeme  
vom 18. April 2012 Nr. 44-5204-970**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin“

Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik

Fachrichtung: Elektrotechnische Systeme

wird folgender Fachsprengel gebildet:

- (1) Grundstufe (alle drei Fachrichtungen)  
nicht abgedruckt
- (2) Fachstufe Fachrichtung: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

Berufsschule	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Landshut I	11-13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz

- (3) Fachstufe Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik  
nicht abgedruckt
- (4) Fachstufe Fachrichtung Elektrotechnische Systeme  
nicht abgedruckt

**§ 2**

Dieser Fach Sprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 18. April 2012  
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

### Vorbemerkung:

Die im Folgenden genannten Stellen sind - soweit kein anderer Termin genannt wird - zu Beginn des Schuljahres 2012 / 2013 zu besetzen.

### 1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg</b>			
<b>Josef-Hofmann- Grundschule Neutraubling</b>	GS/23 Schülerzahl: 528	R / Rin BesGr A 14 + AZ	Siehe Bemerkung 1); mehrjährige Erfahrungen in der Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund er- wünscht; Erfahrungen mit Ganztagsklassen erwünscht

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Hauptschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Hauptschule/Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Lehramtsbefähigung für Hauptschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Hauptschule/Mittelschule erwünscht
Bemerkung 4)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erwünscht

### 2. Fachberater / Fachberaterinnen

- **Fachberater / Fachberaterin für Informatik**  
im Bereich der **Staatlichen Schulämter in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach**

Fundierte Kenntnisse im Bereich der Netzwerktechnik für Windows- und Linusnetzwerke sowie Erfahrungen in der Systembetreuung und im Einsatz von Smartboards werden erwartet.

Die Fachberaterinnen / Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

#### Termine zur Vorlage der Gesuche:

- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| 1. | Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers:         | <b>15. Juni 2012</b> |
| 2. | Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: | <b>20. Juni 2012</b> |
| 3. | Bei der Regierung der Oberpfalz:                 | <b>25. Juni 2012</b> |

**Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.**

**Zur Beachtung:**

1. Auf die **Neufassung der Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18. März 2011** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23489).
2. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007 und Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 4/2007, S. 60), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**  
**Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**
3. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gemäß Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.  
  
**Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt – also anlässlich der späteren Beförderung – erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.**
4. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
5. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
6. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
7. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
8. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit der / die Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
9. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
10. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
11. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 2 bis 2,5 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
12. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
13. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
14. Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Hauptschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Hauptschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und für Hauptschulen)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

15. Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen (z. B. ein Rektor der BesGr. A 13 + AZ bewirbt sich um eine Rektoren- oder Konrektorenstelle A 13 + AZ), werden in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Schule im dienstlichen Interesse liegt oder andere dienstliche Gründe einer Versetzung entgegenstehen. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerbern als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung der Oberpfalz über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

#### **Wichtiger Hinweis: Formulare**

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden.

**Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Deckblatt für das Portfolio zum Modul A“ zu verwenden.**

Alle Formulare sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

**[www.ropf.de](http://www.ropf.de) (> Downloads > Schule und Bildung > Formulare für Lehrkräfte)**

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

[http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php)

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Stellenausschreibung**

Die Stiftung Seraphisches Liebeswerk sucht für ihre Einrichtung

**Pädagogisches Zentrum St. Josef Parsberg  
Dr.-Nardini-Schule  
Privates Förderzentrum, emotionale und soziale Entwicklung  
ab 1. August 2012**

**eine(n)  
stellvertretende(n) Schulleiterin/Schulleiter  
in Vollzeit**

Die Stiftung Seraphisches Liebeswerk mit ihrer 120-jährigen Tradition betreibt an sieben Standorten in Bayern Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie an einem Standort ein Altenpflegeheim und ein Bildungs- und Exerzitenhaus.

Das Pädagogische Zentrum St. Josef mit seiner hundertfünfzigjährigen Tradition ist eine komplexe Einrichtung mit heilpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche, einem Kindergarten, sowie der Dr.-Nardini-Schule. Die Schule bietet nach modernen pädagogischen Konzepten Platz für aktuell 66 Schüler / Schülerinnen im Grund- und Hauptschulalter.

#### **Ihr Profil:**

- Sie haben eine fachliche und pädagogische Qualifikation im Fachbereich E/L
- Sie haben Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen, die einen Förderbedarf im emotionalen - sozialen Bereich haben
- Sie bringen eine positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger mit
- Sie zeichnen sich aus durch Kooperationsbereitschaft und arbeiten gerne im Team
- Sie sind flexibel und belastbar

**Ihre Aufgaben**

- ständige Vertretung des Schulleiters
- Weiterentwicklung des Schulprofils
- Verantwortung für Aufnahme und Rückführung von Schülerinnen und Schülern
- Krisenmanagement
- Optimierung der Kooperation zwischen Schule und Heim

**Wir bieten:**

Bei entsprechender Eignung Bezahlung nach A14 + AZ.

Die Anstellung erfolgt bei staatlichen Lehrkräften grundsätzlich gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum Privaten Träger. Bewerben können sich neben staatlichen Sonderschullehrkräften auch Sonderschullehrkräfte in einem privaten Beschäftigungsverhältnis. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Da Frauen in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

Die Regierung der Oberpfalz bittet darum, eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim Privaten Träger über die Schulleitung an die Regierung der Oberpfalz zu senden.

**Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2012 an:**

Pädagogisches Zentrum St. Josef Parsberg  
Herrn Klaus Kornprobst  
Dr.-Nardini-Straße 3  
92331 Parsberg  
Tel.: 09492 9432 – 201  
E-Mail: [direktion@pz-parsberg.de](mailto:direktion@pz-parsberg.de)

**Herbstakademie der KEG Oberpfalz  
Samstag, 6. Oktober 2012, 9.00 - 15.00 Uhr  
an der Grund- und Hauptschule Nabburg**

<b>ab 8.30 Uhr</b>	<b>Anmeldung; kostenlose Kinderbetreuung</b>
<b>9.00 Uhr</b>	<b>Eröffnung</b> Bernd Sibler, MDL / Staatssekretär: „Anforderungen an Pädagogen von heute“
<b>ab 10.00 Uhr</b>	<b>Vormittags-Workshops / Skriptenverkauf / Verlagsausstellung</b> <b>Informationsstand: KEG – IHR Verband für Lehrkräfte und Erzieher</b>
<b>A1:</b>	<b>Pension mit 67 ??? Planen Sie Ihren Ausstieg, bevor Sie verplant werden!</b> Hans Schäffner, Referent der KEG Bayern für Landespolitik und Besoldung  Bitte Daten zum eigenen Dienstalter parat halten, damit aufgezeigte Beispiele verglichen werden können. Eine Einzelberatung im Anschluss an das Referat ist möglich, kann aber aus Zeitgründen an diesem Tag nicht garantiert werden.
<b>A2:</b>	<b>Kommunikation in schwierigen Situationen mit Eltern – Kollegen - Vorgesetzten</b> Clemens Wagner, Dipl.päd.(univ.) (Hanns-Seidl-Stiftung) (auch geeignet als Teil der Schulleiterausbildung Modul A; Genehmigung der Regierung der Oberpfalz liegt vor) (geeignet für Kiga / GS / MS / FöL / FöSch) (TN: 18)
<b>A3:</b>	<b>Führung und ihre Voraussetzungen, Rolle und Selbstverständnis (Teil 1) (TN: 20)</b> Albert Mühldorfer, SR (geeignet für GS / MS/ FöSch) (Bequeme Kleidung und Schuhe empfehlenswert)



<b>A4:</b>	<b>Lernwerkstatt in Regelklasse und Ganztagsklasse</b> Ingrid Haunschild, Rin / Christiane Listl, Lin (geeignet für GS / FöL)
<b>A5:</b>	<b>Vom Sprechen zur Schrift – Lernumgebungen bauen Brücken</b> Lautgebärden in produktiven Übungsformen Stefan Burger (StR FöSch) (geeignet für Kiga / GS / FöL / FöSch)
<b>A6:</b>	<b>Volkslieder in Kindergarten und Grundschule (TN: 25)</b> Johann Wax, Bezirksheimatpfleger (geeignet für Kiga / GS)
<b>A7:</b>	<b>Methodentraining zur Projektprüfung im Fach Soziales (TN: 20)</b> Lisa Heßlinger, FLin (geeignet für FL)
<b>A8:</b>	<b>Wie bereitet der Klassenlehrer (AWT-Lehrer) auf die Projektprüfung vor?</b> Willi Heßlinger, BeR (geeignet für MS)
<b>12.00 Uhr</b>	<b>Mittagspause (Verpflegungsmöglichkeiten an der Schule)</b>
<b>13.00 Uhr</b>	<b>Nachmittags-Workshops / Skriptenverkauf / Verlagsausstellung</b> <b>Informationsstand: KEG – IHR Verband für Lehrkräfte und Erzieher</b>
<b>B1:</b>	<b>Singen mit kleinen Choreographien zu Halbplayback (TN: 20)</b> Matthias Böhm, L (geeignet für MS)
<b>B2:</b>	<b>Veränderte Unterrichtskultur: Externe Partner in der Ganztagschule</b> Ingrid Haunschild, Rin / Renate Ahlmer, Lin (geeignet für GS)
<b>B3:</b>	<b>Führung und ihre Voraussetzungen, Rolle und Selbstverständnis (Teil 2) (TN: 20)</b> Albert Mühldorfer, SR (bequeme Kleidung und Schuhe empfehlenswert) (geeignet für Kiga / GS / MS / FöL / FöSch)
<b>B4:</b>	<b>Der Weg der Inklusion – Erfahrungen aus der Praxis</b> Christiane Schichtl, Rin (geeignet für Kiga / GS / MS / FöL / FöSch)
<b>B5:</b>	<b>Keine Angst vor dem Elterngespräch! – Damit Kommunikation gelingt</b> Edmund Speiseder; OStDir (geeignet für Kiga / GS / MS / FöL / FöSch)

<b>B6:</b>	<b>Darstellungsmöglichkeiten von Märchen aus der Sammlung von F.X.Schönwerth Erika und Adolf Eichenseer (Heimatpfleger/in i.R.)</b> (geeignet für Kiga / GS / MS / FöL / FöSch)
<b>B7:</b>	<b>Gefilzte Lesezeichen nach Hundertwasser (TN: 20)</b> Lisa Heßlinger, FLin (geeignet für FL; Schere, zwei Frotteehandtücher mitbringen)
<b>B8:</b>	<b>Die digitale Schultasche für die Grundschule (TN: 12)</b> Willi Heßlinger, BeR (geeignet für GS)

Die Teilnahme ist für alle Interessierten kostenlos. Verpflegungsmöglichkeiten bestehen an der Schule. Anmeldung mit Angabe der / des gewünschten Workshops (und falls Kinderbetreuung gewünscht, Alter des Kindes) bitte bis spätestens 29. September 2012 an:

KEG Bezirksverband Oberpfalz, Weinweg 31, 93049 Regensburg  
Tel. 0941 597 – 2235; Fax 0941 597 – 2241, E-Mail: KEG.Oberpfalz@t-online.de

**Die Veranstaltung wurde von der Regierung der Oberpfalz als die Fortbildung ergänzende Maßnahme genehmigt.**

Michaela Halter  
Stellv. Bezirksvorsitzende

## **36. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein Sonntag 26. August 2012 - Samstag, 1. September 2012**

Zum 36. Mal veranstaltet die Katholische Erwachsenenbildung die „Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein“.

Unter der neuen Leitung von Johannes Neuner bietet die Musikwoche wie bisher ein vielseitiges Programm: Ein erfahrenes Team steht den Kursteilnehmern in Workshops für Chor, Blockflöte, Saxophon, Klarinette, Gitarre, Schlagzeug und Tanz zur Verfügung. Neben dem gemeinsamen Musizieren und dem Unterricht in den jeweiligen Kursen kommt natürlich auch das Gemeinschaftsleben nicht zu kurz, wozu auch das Angebot einer gemeinsamen Wanderung gehört.

Diese Musikwoche richtet sich an Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher, Musikerinnen / Musiker, interessierte Laien - kurz an alle, die Freude am gemeinsamen Musizieren in der Gruppe haben oder lehrend im Bereich Musik tätig sind.

Auch Kinder und Jugendliche sind als Kurs-Teilnehmer immer willkommen!

### **Leiter der Musikwoche:**

- **Johannes Neuner**  
Waischenfeld / Breitenlesau  
Diplom-Musiker  
Tel.: 09202 1644  
Email: familie-neuner@gmx.de  
Musikwoche: Saxophon, Klarinette, Ensemble

### **Referenten der Musikwoche:**

- **Richard Darian**  
Igensdorf  
Staatlich geprüfter Leiter im Laienmusizieren  
Gitarre
- **Veronika Herlitz**  
Ebermannstadt  
Diplom-Pädagogin  
Tanz

- **Alexander Lorenz**  
Forchheim  
Diplom-Musiklehrer  
Schlagzeug, Rythmik
- **Agathe Schriml**  
Auerbach  
Musiklehrerin  
Chor
- **Susanne Steuerl**  
Schwabmünchen  
Diplom-Musikpädagogin  
Blockflöte

Weitere Infos zu den Referenten (auch Kontaktdaten) unter [www.forchheimer-musikwoche.de](http://www.forchheimer-musikwoche.de)

## Buchbesprechungen



Christa Schröder, Ingo Wirth (Hrsg.)

**99 Tipps**  
**Kompetenzorientiert unterrichten**  
Kartoniert, 149 Seiten  
15,95 €  
ISBN 978-3-589-23334-2  
Cornelsen Verlag

- direkt umsetzbar
- praxisnah und realistisch
- schneller Zugriff auf Lösungen und Unterrichtshilfen
- zusammengestellt und erprobt von erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern
- abgestimmt auf die Schule von heute

Eva-Maria Wüstendorfer (Hrsg.);  
**Schulfinanzierung in Bayern**  
Aktualisierungslieferung Nr. 36  
Rechtsstand 15. März 2012  
31 Seiten, 39,50 €  
49. Ergänzungslieferung  
Art. Nr. 66284036  
Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Die Ergänzungslieferung enthält die im BaySchFG erfolgten - überwiegend redaktionellen - Anpassungen infolge der Dienstrechtsreform, die rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind. Im Zuge der Umstellung des Finanzierungskonzeptes wurde eine neue Bekanntmachung über zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe erlassen, die an die Stelle der bisherigen Bekanntmachung über den zusätzlichen Schulgeldausgleich für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen getreten ist.

Aus der Sammlung herausgenommen wurde die Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“, die mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft getreten ist.

Ferner wurden die Bekanntmachung über Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich sowie weitere Vorschriften aktualisiert.

Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn, Dr. Werner Schrom (Hrsg.);  
**Lehrplan für die bayerische Hauptschule**  
**Jahrgangsstufen 5 bis 6**  
**Texte / Kommentare / Handreichungen**  
Aktualisierungslieferung Nr. 35  
Rechtsstand März 2012  
31 Seiten, 46,00 €  
Art. Nr. 66320035  
Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Mit dieser Lieferung erhalten Sie Teil 1 der Kommentierung zum Fachlehrplan Deutsch für die Jahrgangsstufe 6.

Hartinger, Rothbrust (Hrsg.);

**Dienstrecht Bayern II**

**Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**

Aktualisierungslieferung Nr. 131

Rechtsstand April 2012

82 Seiten, 84,84 € inkl. CD

Art. Nr. 67077131

Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Neben der Neufassung des Stichwortverzeichnisses enthält diese Lieferung die Aktualisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Vermögensbildungsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des Solidaritätszuschlagsgesetzes, der Sozialgesetzbücher IV, V und VI sowie des Arbeitsgerichtsgesetzes. Neu in die Sammlung aufgenommen wurde das Familienpflegezeitgesetz.

**Bayerisches Schulrecht**

**Schulgesetze, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, weitere Vorschriften (KMBek, KMS)**

**Texte / Kommentare / Handreichungen**

Rechtsstand 1. April 2012

43. Ausgabe, CD-ROM, 66,00 €

Art. Nr. 67167043

Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Wolfgang Kiesel, Dr. Helmut Stahl (Hrsg.);

**Das Schulrecht in Bayern**

**Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Aktualisierungslieferung Nr. 164

Rechtsstand 15. April 2012

47 Seiten, 54,80 €

Art. Nr. 66243164

Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Hauptbestandteil dieser Lieferung sind umfangreiche Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG, insbesondere ist das Änderungsgesetz vom 20. Juli 2011 zur Inklusion nun vollständig kommentiert. Diese Lieferung enthält ferner die Änderungen des Schulfinanzierungsgesetzes (30.00), der Bek der beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich (32.85), der Ausführungsverordnung zum Infektionsschutzgesetz (44.01) und der Volksschulordnung (51.00).

Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Maximilian Pangerl (Hrsg.);

**Die Schulordnung der Volksschule**

**Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)**

**Loseblatt-Kommentar**

Aktualisierungslieferung Nr. 111

Rechtsstand 15. März 2012

47 Seiten, 49,00 €

Art. Nr. 66245111

Wolters Kluwer (Carl Link) Verlag Deutschland

Mit dieser Lieferung wird das neue, ausführliche und informative Stichwortverzeichnis komplettiert. Die Kommentierung zum erfolgreichen Hauptschulabschluss sowie zum Quabi werden auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.